



Wörterberg, am 19.12.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wörterberg vom 19. Dezember 2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- (1) Sockelbetrag pro Objekt: **€ 116,00**
- (2) **€ 2,20** pro m³ der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Wassermenge. Für Objekte, die keinen Wasserzähler besitzen, bzw. Wasser aus eigenen Brunnen beziehen, kann nach Wahl des Gebührenschuldners ein geeichter Wasserzähler installiert werden oder ein Wasserbezug von 40 m³ pro Person im Haushalt zur Berechnung herangezogen werden.
- (3) Ermäßigung für Landwirte: pro Großvieheinheit werden 9 m³ Wasser pro Kalenderjahr in Abzug gebracht (8 Kleinvieheinheiten entsprechen 1 Großvieheinheit). Grundlage dieser Ermäßigung bildet das Tierstandsverzeichnis der jährlichen Erhebung bzw. das Wasserrechtsgesetz Anhang B.
- (4) Der Kanalbenutzungsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.



GEMEINDE WÖRTERBERG

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die **Kanalbenützungsgebühr** wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist ab 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Dezember 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Wörterberg betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Kurt Wagner)



Angeschlagen am: 09.03.2026

Abnahme am: 30. MRZ. 2026